

264 der Beilagen zu den stenographischen Protokollen des Nationalrates XIV. GP

Bericht des Verfassungsausschusses

über die Regierungsvorlage (79 der Beilagen): Bundesgesetz, mit dem das Verwaltungsgerichtshofgesetz 1965 geändert wird

Die vorliegende Novelle zum Verwaltungsgerichtshofgesetz 1965 sieht vor allem jene Neufassung von Bestimmungen des Stammgesetzes vor, die durch die Erweiterung der Zuständigkeit des Verwaltungsgerichtshofes durch die Bundes-Verfassungsgesetznovelle 1974, BGBl. Nr. 444, und die Bundes-Verfassungsgesetznovelle vom 15. Mai 1975, BGBl. Nr. 302, notwendig geworden ist. Darüber hinaus werden auch in einigen weiteren Punkten Änderungen vorgeschlagen. Diese betreffen die Beschwerde nach Art. 81 a Abs. 4 B-VG gegen Weisungen, den § 30 Abs. 2 dieses Gesetzes über die Zuerkennung der aufschiebenden Wirkung einer Beschwerde und die Besonderen Bestimmungen über Beschwerden in Amts- und Organhaftungssachen sowie Kostenregelungen.

Der Verfassungsausschuß hat die Vorlage erstmalig am 3. März 1976 in Verhandlung gezogen und einen Unterausschuß gewählt, dem von der SPÖ die Abgeordneten Dr. Beatrix Eypeltauer, Dr. Gradenegger, DDr. Hesele, Thalhammer und Dr. Tull, von der ÖVP die Abgeordneten Dr. Ermacora, Dr. Neisser, Dr. Pelikan und Doktor Prader und von der FPÖ der Abgeordnete Dr. Broesigke angehörten.

Der Unterausschuß hat die Vorlage der Vorbehandlung unterzogen und als Ergebnis seiner

Beratung einige Änderungen der Regierungsvorlage vorgeschlagen.

Am 3. Juni 1976 hat der Verfassungsausschuß den Bericht des Unterausschusses entgegengenommen und nach Wortmeldungen der Abgeordneten Dr. Broesigke, Dr. Ermacora, Doktor Prader, Dr. Neisser, Dr. Beatrix Eypeltauer sowie des Staatssekretärs Lausecker einstimmig beschlossen, dem Hohen Hause die Annahme des Gesetzentwurfes in der vom Unterausschuß und von den Abgeordneten Dr. Beatrix Eypeltauer, Doktor Broesigke, Dr. Prader und Thalhammer vorgeschlagenen Fassung zu empfehlen.

Zu § 48 Abs. 4 (Art. I Z. 17) vertrat der Ausschuß die Auffassung, daß entscheidungserhebliche Rechtsvorschriften jeweils nicht zur Gänze bzw. im Original vorgelegt werden müssen, sondern auch die Vorlage der im Verfahren maßgeblichen Teile bzw. von Ablichtungen genügt.

Der Verfassungsausschuß drückt ferner den Wunsch aus, daß die Besonderen Bestimmungen über Beschwerden in Amtshaftungssachen (derzeit §§ 64 ff. VwGG) dem Art. 131 a der Bundes-Verfassungsgesetznovelle 1975 angepaßt werden.

Der Verfassungsausschuß stellt somit den Antrag, der Nationalrat wolle dem angeschlossenen Gesetzentwurf die verfassungsmäßige Zustimmung erteilen.

Wien, 1976 06 03

Dr. Prader
Berichterstatter

Thalhammer
Obmann

**Bundesgesetz vom XXXXXXXXXXXX,
mit dem das Verwaltungsgerichtshofgesetz
1965 geändert wird**

Der Nationalrat hat beschlossen:

Artikel I

Das Verwaltungsgerichtshofgesetz 1965, BGBl. Nr. 2, in der Fassung des Bundesgesetzes vom 27. November 1969, BGBl. Nr. 459, der Kundmachung vom 11. April 1973, BGBl. Nr. 192, und des Art. V des Bundesgesetzes vom 8. November 1973, BGBl. Nr. 569, wird wie folgt geändert:

1. Der § 21 Abs. 1 hat zu lauten:

„(1) Parteien im Verfahren vor dem Verwaltungsgerichtshof sind der Beschwerdeführer, die belangte Behörde und die Personen, die durch den Erfolg der Anfechtung des Verwaltungsaktes in ihren rechtlichen Interessen berührt werden (Mitbeteiligte).“

2. Der § 26 Abs. 1 hat zu lauten:

„(1) Die Frist zur Erhebung einer Beschwerde gegen den Bescheid einer Verwaltungsbehörde gemäß Art. 131 B-VG, gegen die Ausübung unmittelbarer behördlicher Befehls- und Zwangsgewalt gemäß Art. 131 a B-VG oder gegen eine Weisung gemäß Art. 81 a Abs. 4 B-VG beträgt sechs Wochen. Sie beginnt:

a) In den Fällen des Art. 131 Abs. 1 Z. 1 B-VG dann, wenn der Bescheid dem Beschwerdeführer zugestellt wurde, mit dem Tag der Zustellung, wenn der Bescheid dem Beschwerdeführer bloß mündlich verkündet wurde, mit dem Tag der Verkündung;

b) in den Fällen des Art. 131 Abs. 1 Z. 2 B-VG dann, wenn der Bescheid auf Grund der Verwaltungsvorschriften dem zuständigen Bundesministerium zugestellt wurde, mit dem Tag der Zustellung, sonst mit dem Zeitpunkt, zu dem das zuständige

Bundesministerium von dem Bescheid Kenntnis erlangt hat;

c) in den Fällen des Art. 131 Abs. 1 Z. 3 B-VG dann, wenn der Bescheid auf Grund der Verwaltungsvorschriften der zuständigen Landesregierung zugestellt wurde, mit dem Tag der Zustellung, sonst mit dem Zeitpunkt, zu dem die zuständige Landesregierung von dem Bescheid Kenntnis erlangt hat;

d) in den Fällen des Art. 131 Abs. 2 B-VG dann, wenn der Bescheid auf Grund der Verwaltungsvorschriften dem zur Erhebung der Beschwerde befugten Organ zugestellt wurde, mit dem Tag der Zustellung, sonst mit dem Zeitpunkt, zu dem dieses Organ von dem Bescheid Kenntnis erlangt hat;

e) in den Fällen des Art. 131 a B-VG mit dem Zeitpunkt, in dem der Betroffene Kenntnis von der Ausübung unmittelbarer behördlicher Befehls- und Zwangsgewalt erlangt hat, sofern er aber durch diese behindert war, von seinem Beschwerderecht Gebrauch zu machen, mit dem Wegfall dieser Behinderung;

f) im Falle einer Beschwerde gegen eine Weisung gemäß Art. 81 a Abs. 4 B-VG mit dem Zeitpunkt, zu dem die Schulbehörde, an die die Weisung gerichtet ist, von dieser Kenntnis erlangt hat.“

3. Der § 28 Abs. 1 Z. 1 und 2 hat zu lauten:

„1. Die Bezeichnung des angefochtenen Verwaltungsaktes,

2. die Bezeichnung der Behörde, die den Bescheid (die Weisung) erlassen hat, im Falle der Ausübung unmittelbarer behördlicher Befehls- und Zwangsgewalt, soweit dies zumutbar ist, eine Angabe darüber, welches Organ die unmittelbare behördliche Befehls- und Zwangsgewalt ausgeübt hat und welcher Behörde sie zuzurechnen ist (belangte Behörde).“

4. Der § 28 Abs. 2 hat zu lauten:

„(2) Bei Beschwerden gegen Bescheide nach Art. 131 Abs. 1 Z. 2 und 3 sowie Abs. 2 B-VG, bei denen gemäß den in Betracht kommenden Bundes- oder Landesgesetzen die Behauptung der Verletzung eines Rechtes des Beschwerdeführers nicht in Betracht kommt, und bei Beschwerden gegen Weisungen nach Art. 81 a Abs. 4 B-VG tritt an die Stelle der Beschwerdepunkte die Erklärung über den Umfang der Anfechtung.“

5. Die Abs. 4 und 5 des § 28 haben zu lauten:

„(4) In den Fällen des § 26 Abs. 1 lit. b, c und d, wenn der Bescheid nicht zugestellt worden ist, sowie im Falle des § 26 Abs. 2 ist es dem Beschwerdeführer gestattet, die Begründung der Rechtswidrigkeit im Vorverfahren nachzutragen.

(5) Beschwerden nach Art. 131 B-VG ist, sofern dem Beschwerdeführer der Bescheid zugestellt worden ist, eine Ausfertigung, Gleichschrift oder Kopie des angefochtenen Bescheides anzuschließen. Beschwerden gegen eine Weisung (Art. 81 a Abs. 4 B-VG) ist eine Ausfertigung, Gleichschrift oder Kopie der angefochtenen Weisung anzuschließen, wenn sie schriftlich ergangen ist.“

6. Die Abs. 2 und 3 des § 30 haben zu lauten:

„(2) Der Verwaltungsgerichtshof hat jedoch auf Antrag des Beschwerdeführers die aufschiebende Wirkung mit Beschluß zuzuerkennen, insoweit dem nicht zwingende öffentliche Interessen entgegenstehen und nach Abwägung aller berührten Interessen mit dem Vollzug oder mit der Ausübung der mit Bescheid eingeräumten Berechtigung durch einen Dritten für den Beschwerdeführer ein unverhältnismäßiger Nachteil verbunden wäre. Der Antrag ist gleichzeitig mit der Beschwerde einzubringen.

(3) Der Beschluß über die Zuerkennung der aufschiebenden Wirkung ist allen Parteien zuzustellen. Die Behörde hat den Vollzug des angefochtenen Verwaltungsaktes aufzuschieben und die hiezu erforderlichen Verfügungen zu treffen; der durch den angefochtenen Bescheid Berechtigte darf die Berechtigung nicht ausüben.“

7. Der § 36 Abs. 6 hat zu lauten:

„(6) Ergibt sich aus den Akten des Verfahrens, daß der angefochtene Verwaltungsakt auf einer Rechtsansicht beruht, die der bisherigen Rechtsprechung des Verwaltungsgerichtshofes widerspricht, und sind weder im Bescheid noch in einer Gegenschrift Gründe angeführt, aus denen die belangte Behörde oder ein Mitbeteiligter die bisherige Rechtsprechung für unrichtig hält, so kann der Richter die belangte Behörde und die Mitbeteiligten mit Zustimmung des Vorsitzenden unter Hinweis auf die einschlägigen Erkenntnisse oder Beschlüsse des Ver-

waltungsgerichtshofes und Anberaumung einer angemessenen Frist auffordern, diese Gründe in einem besonderen Schriftsatz darzulegen.“

8. Der § 36 Abs. 9 hat zu lauten:

„(9) In den Fällen der Art. 131 a und 132 B-VG kann der Verwaltungsgerichtshof das zur Feststellung des maßgebenden Sachverhaltes erforderliche Ermittlungsverfahren durch die von ihm selbst zu bestimmende Gerichts- oder Verwaltungsbehörde durchführen oder ergänzen lassen.“

9. Dem § 38 wird folgender Abs. 3 angefügt:

„(3) Auf Beschwerden nach Art. 131 a B-VG ist Abs. 2 nicht anzuwenden, wenn die Behörde mitteilt, daß keine Akten vorliegen.“

10. Die Abs. 1 und 2 des § 41 haben zu lauten:

„(1) Der Verwaltungsgerichtshof hat, soweit er nicht Rechtswidrigkeit wegen Unzuständigkeit der belangten Behörde oder wegen Verletzung von Verfahrensvorschriften gegeben findet (§ 42 Abs. 2 lit. b und c) und nicht § 38 Abs. 2 anwendbar ist, den angefochtenen Bescheid auf Grund des von der belangten Behörde angenommenen Sachverhaltes im Rahmen der geltend gemachten Beschwerdepunkte (§ 28 Abs. 1 Z. 4) oder im Rahmen der Erklärung über den Umfang der Anfechtung (§ 28 Abs. 2) zu überprüfen. Ist er der Ansicht, daß für die Entscheidung über die Rechtswidrigkeit des Bescheides in einem der Beschwerdepunkte oder im Rahmen der Erklärung über den Umfang der Anfechtung Gründe maßgebend sein könnten, die einer Partei bisher nicht bekanntgegeben wurden, so hat er die Parteien darüber zu hören und, wenn nötig, eine Vertagung zu verfügen.

(2) In den Fällen der Art. 131 a und 132 B-VG hat der Gerichtshof den Sachverhalt unter Bedachtnahme auf § 36 Abs. 9 festzustellen.“

11. Der § 42 Abs. 1 hat zu lauten:

„(1) Der Verwaltungsgerichtshof hat alle Rechtssachen, soweit dieses Gesetz nicht anderes bestimmt, mit Erkenntnis zu erledigen. Das Erkenntnis hat, abgesehen von den Fällen des Art. 131 a B-VG und der Säumnisbeschwerden (Art. 132 B-VG), entweder die Beschwerde als unbegründet abzuweisen oder den angefochtenen Bescheid aufzuheben.“

12. Der § 42 Abs. 4 hat zu lauten:

„(4) In den Fällen des Art. 131 a B-VG ist die Beschwerde nach deren Prüfung im Rahmen der geltend gemachten Beschwerdepunkte entweder als unbegründet abzuweisen oder der angefochtene Verwaltungsakt für rechtswidrig zu erklären und gegebenenfalls aufzuheben.“

13. Der bisherige Abs. 4 des § 42 erhält die Bezeichnung „5“.

14. Nach § 42 wird folgender § 42 a eingefügt:

„§ 42 a. (1) Der Verwaltungsgerichtshof hat angefochtene Weisungen (Art. 81 a Abs. 4 B-VG) im Rahmen der Erklärung über den Umfang der Anfechtung (§ 28 Abs. 2) zu überprüfen und entweder die Beschwerde als unbegründet abzuweisen oder die angefochtene Weisung aufzuheben. Der § 41 Abs. 1 letzter Satz gilt sinngemäß.

(2) Durch die Aufhebung der angefochtenen Weisung tritt jener Rechtszustand ein, der vor der Erlassung der Weisung bestanden hat; infolge der Weisung aufgehobene Verordnungen treten jedoch dadurch nicht wieder in Kraft.“

15. Der § 47 Abs. 2 lit. a hat zu lauten:

„a) der Beschwerdeführer obsiegende, die belangte Behörde unterlegene Partei im Falle der Aufhebung oder der Erklärung der Rechtswidrigkeit des angefochtenen Verwaltungsaktes;“

16. Der § 47 Abs. 4 hat zu lauten:

„(4) In den Fällen des Art. 81 a Abs. 4 und des Art. 131 Abs. 1 Z. 2 und 3 sowie Abs. 2 B-VG findet für den Beschwerdeführer und die belangte Behörde kein Aufwandsersatz statt.“

17. Dem § 48 wird folgender Abs. 4 angefügt:

„(4) Hat es die belangte Behörde nach ausdrücklicher Aufforderung durch den Verwaltungsgerichtshof unterlassen, entscheidungserhebliche Rechtsvorschriften fristgerecht vorzulegen und fallen durch die deshalb an Ort und Stelle vorzunehmende notwendige Einsichtnahme des Verwaltungsgerichtshofes in diese Rechtsvorschriften Barauslagen an, so sind diese — unabhängig vom Ausgang des Verfahrens — der belangten Behörde aufzuerlegen.“

18. Der § 49 Abs. 3 hat zu lauten:

„(3) Fahrtkosten im Inland (§ 48) sind in dem bei Inanspruchnahme der öffentlichen Verkehrsmittel notwendigen Ausmaß zu ersetzen. Bei Eisenbahnen ist die 1., ansonsten die 2. Tarifklasse maßgebend. Der Fahrpreis ist nach den für das betreffende öffentliche Verkehrsmittel jeweils geltenden Tarifen zu vergüten, wobei bestehende allgemeine Tarifermäßigungen zu berücksichtigen sind.“

19. Der § 50 hat zu lauten:

„§ 50. In Fällen, in denen eine Beschwerde gegen einen Verwaltungsakt teilweise Erfolg hatte, ist die Frage des Anspruches auf Aufwandsersatz (§ 47) so zu beurteilen, wie wenn der Verwaltungsakt zur Gänze aufgehoben oder für rechtswidrig erklärt worden wäre.“

20. Der § 52 Abs. 1 hat zu lauten:

„(1) Wurden von einem oder mehreren Beschwerdeführern in einer Beschwerde mehrere Verwaltungsakte angefochten, so ist die Frage des Anspruches auf Aufwandsersatz (§ 47) so zu beurteilen, wie wenn jeder der Verwaltungsakte in einer gesonderten Beschwerde angefochten worden wäre.“

21. Der § 53 hat zu lauten:

„§ 53. (1) Haben mehrere Beschwerdeführer einen Verwaltungsakt gemeinsam in einer Beschwerde angefochten, so ist die Frage des Anspruches auf Aufwandsersatz (§ 47) so zu beurteilen, wie wenn die Beschwerde nur von dem in der Beschwerde erstangeführten Beschwerdeführer eingebracht worden wäre. Die belangte Behörde kann in diesem Fall mit befreiender Wirkung an den in der Beschwerde erstangeführten Beschwerdeführer zahlen. Welche Ansprüche die Beschwerdeführer untereinander haben, ist nach den Bestimmungen des bürgerlichen Rechtes zu beurteilen. Aufwandsersatz haben die Beschwerdeführer zu gleichen Teilen zu leisten.

(2) Die Regelung des Abs. 1 gilt sinngemäß auch für die Beschwerdeführer, die in getrennten, jedoch die Unterschrift desselben Rechtsanwaltes aufweisenden Beschwerden denselben Verwaltungsakt angefochten haben. An die Stelle des erstangeführten tritt hier der Beschwerdeführer, dessen Beschwerde die niedrigste Geschäftszahl des Verwaltungsgerichtshofes trägt.“

22. Der § 55 hat zu lauten:

„§ 55. (1) In den Fällen einer Säumnisbeschwerde, in denen der Verwaltungsgerichtshof gemäß § 42 Abs. 5 vorgeht, ist die Frage des Anspruches auf Aufwandsersatz (§ 47) so zu beurteilen, wie wenn der Beschwerdeführer obsiegende Partei im Sinne des § 47 Abs. 1 wäre. Im Fall einer Säumnisbeschwerde, in dem das Verfahren wegen Nachholung des versäumten Bescheides eingestellt wurde, ist der Pauschbetrag für den Ersatz des Schriftsatzaufwandes in der Verordnung gemäß § 49 Abs. 1 um die Hälfte niedriger festzusetzen als der sonst auf Grund dieser Bestimmung für den Ersatz des Schriftsatzaufwandes festzustellende Pauschbetrag.

(2) Die Bestimmungen des Abs. 1 sind nicht anzuwenden, wenn die belangte Behörde Gründe nachzuweisen vermag, die eine fristgerechte Erlassung des Bescheides unmöglich gemacht haben, und diese Gründe von ihr dem Beschwerdeführer vor der Einbringung der Säumnisbeschwerde bekanntgegeben worden sind.

(3) Die Bestimmungen des Abs. 1 sind weiters nicht anzuwenden, wenn die Verzögerung der

behördlichen Entscheidung ausschließlich auf das Verschulden der Partei zurückzuführen war.“

23. Der § 63 Abs. 1 hat zu lauten:

„(1) Wenn der Verwaltungsgerichtshof einer Beschwerde gemäß Art. 131 oder 131 a B-VG stattgegeben hat, sind die Verwaltungsbehörden verpflichtet, in dem betreffenden Fall mit den ihnen zu Gebote stehenden rechtlichen Mitteln unverzüglich den der Rechtsanschauung des Verwaltungsgerichtshofes entsprechenden Rechtszustand herzustellen.“

24. Die Überschrift des zweiten Unterabschnittes des II. Abschnittes hat zu lauten:

„Besondere Bestimmungen über Beschwerden in Amts- und Organhaftungssachen“

25. Der § 64 hat zu lauten:

„§ 64. Parteien im Verfahren nach diesem Unterabschnitt sind das antragstellende Gericht, die Behörde, die den Bescheid erlassen hat, und die Parteien des Rechtsstreites vor dem antragstellenden Gericht (§ 11 AHG in der Fassung BGBl. Nr. 60/1952, 218/1956 und 38/1959; § 9 Organhaftpflichtgesetz, BGBl. Nr. 181/1967).“

26. Im § 65 Abs. 1 hat der Klammerausdruck zu lauten:

„(§ 11 AHG; § 9 Organhaftpflichtgesetz)“.

27. Der § 65 Abs. 3 hat zu lauten:

„(3) Der Verwaltungsgerichtshof hat die Behörde, die den Bescheid erlassen hat, aufzufordern, die Akten des Verwaltungsverfahrens, soweit sie nicht bereits dem Akt des antragstellenden Gerichtes beiliegen, binnen zwei Wochen vorzulegen. Kommt die Behörde dieser Aufforderung nicht nach, kann der Verwaltungsgerichtshof, sofern es sich um ein gemäß § 11 AHG eingeleitetes Verfahren handelt, seinen Beschluß auf Grund der ihm vorliegenden Akten und der Behauptung des Klägers, sofern es sich aber um ein gemäß § 9 Organhaftpflichtgesetz eingeleitetes Verfahren handelt, auf Grund der ihm vorliegenden Akten und der Behauptungen des Beklagten fassen.“

Artikel II

(1) Dieses Bundesgesetz tritt mit 1. Juli 1976 in Kraft.

(2) Der Art. III der Verordnung des Bundeskanzlers vom 19. Dezember 1974, BGBl. Nr. 4/1975, über die Pauschalierung der Aufwandsätze im Verfahren vor dem Verwaltungsgerichtshof tritt außer Kraft.

Artikel III

Mit der Vollziehung dieses Bundesgesetzes ist hinsichtlich des Art. I, Z. 22 der Bundeskanzler, im übrigen die Bundesregierung betraut.